

Sachdokumentation:

Signatur: DS 4092

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4092



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Factsheet zur Inklusionsinitiative

Stand 25. August 2022

Wieso eine «Inklusionsinitiative»?

In der Schweiz leben rund 1.8 Mio. Menschen mit Behinderungen (Quelle: Bundesamt für Statistik). Dank unserem System der Sozialversicherungen erhalten viele von ihnen individuelle Unterstützung wie z. B. eine Rente oder Hilfsmittel. Trotzdem stossen sie tagtäglich auf zahlreiche Barrieren, die ihre autonome Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wesentlich erschweren oder sogar verunmöglichen. Unsere Gesellschaft ist in vielerlei Hinsicht **nicht für sie gedacht** – sie ist **nicht inklusiv**. Dies in allen denkbaren Bereichen, wie etwa: Wohnen, Arbeit, Bildung, politische Partizipation oder Zugang zum ÖV, zu Dienstleistungen, zu Bauten und zu Anlagen.

Das soll sich mit der Inklusionsinitiative ändern: Durch eine **Anpassung unserer Bundesverfassung** sollen die **Rechte von Menschen mit Behinderungen gestärkt** werden. Sie sollen wie alle anderen Menschen selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Wo nötig, sollen ihnen die dafür erforderlichen Unterstützungsmassnahmen gewährt werden.

«Sie» – oder vielmehr «wir»? Inklusion auch für ältere Menschen

Die meisten Behinderungen entstehen im Laufe eines Lebens. Mit der Alterung der Gesellschaft nimmt die Anzahl von Menschen mit Behinderungen zu. Nicht jede Behinderung oder chronische Erkrankung ist sichtbar. Für uns alle steigt mit zunehmendem Alter die Wahrscheinlichkeit, mit einer körperlichen, Seh-, Hör-, psychischen oder geistigen Behinderung konfrontiert zu sein. Die Inklusionsinitiative nützt damit nebst den Menschen mit Behinderungen und auch uns allen, wenn wir das Glück haben, alt zu werden. Die Inklusionsinitiative ist ein Schritt in Richtung inklusive Gesellschaft, die Behinderungen und Krankheiten als Teil des Menschseins anerkennt. Sie nützt damit der Gesellschaft insgesamt. Wer die Inklusionsinitiative unterstützt, trägt dazu bei, dass unsere Gesellschaft jede:n von uns in jedem Lebensabschnitt aufnehmen kann, ohne Ausgrenzung oder Diskriminierung.

Das, was wir haben, reicht nicht – Rechtliche Grundlage für Behinderten-Gleichstellung ungenügend

Bereits **seit 22 Jahren** enthält unsere Bundesverfassung ein Verbot der Diskriminierung aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung (Art. 8 Abs. 2 BV). Zudem werden die Gesetzgeber des Bundes und der Kantone verpflichtet, «Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten» zu ergreifen (Art. 8 Abs. 4 BV). Auf Ebene der Bundesgesetzgebung sind die Rechte von Menschen mit Behinderungen konkretisiert worden – insbesondere im **Behindertengleichstellungsgesetz** und im **Invalidenversicherungsgesetz**. Erst in den letzten drei Jahren haben ein paar wenige Kantone als Antwort auf Art. 8 Abs. 4 BV Behindertenrechtsgesetze erlassen (BS/VS/NE); weitere sind zurzeit daran, entsprechende Grundlagen zu erarbeiten (BL/GE/GL).

Nach 22 Jahren ist die Bilanz ernüchternd . Unsere **verfassungsrechtlichen Grundlagen reichen offensichtlich nicht, um die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in unserer Gesellschaft sicherzustellen**. Das zeigen folgende Beispiele:

- Noch heute sind trotz der bestehenden Rechtsgrundlagen viele Menschen mit Behinderungen gezwungen, mangels Alternativen in einer Institution zu leben;
- Menschen werden als Folge ihrer Behinderung etwa von Schulen, Restaurants, Arztpraxen, Kulturstätten ausgeschlossen oder können an öffentlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen, ohne dass sie sich wirksam dagegen wehren können;
- Die Ausübung einer beruflichen oder politischen Tätigkeit ist für viele Menschen mit Behinderungen erschwert.

Kritik des UNO-BRK Ausschusses vom März 2022

Der UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen kommt zum Schluss, dass die aktuellen Schweizer Rechtsgrundlagen keineswegs reichen, um die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Er hat im März 2022 die Schweiz zum ersten Mal überprüft und diese für die ungenügende Umsetzung der Konvention in beinahe allen Lebensbereichen stark kritisiert. In seinen Schlussempfehlungen hat er die Schweiz insbesondere aufgefordert, ihre Rechtsgrundlagen – auch auf Verfassungsebene – an die Anforderungen der UNO-BRK anzupassen.

Die Hauptziele der Inklusionsinitiative

- **Ziel 1** - Rechte von Menschen mit Behinderungen stärken
- **Ziel 2** - Menschen mit Behinderungen sollen ihre Wohnform und ihren Wohnort wie andere Menschen wählen können.
- **Ziel 3** - Menschen mit Behinderungen sollen selbstbestimmt und mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen am Leben der Gesellschaft teilnehmen können.

So soll die Bundesverfassung angepasst werden:

- Die Rechte von Menschen mit Behinderungen sollen in **Art. 8 BV** gestärkt werden. Im Gegensatz zum heutigen Text soll deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass der Gesetzgeber die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sicherstellen muss. Zudem soll deutlich werden, dass Menschen mit Behinderungen einen Anspruch auf diejenigen Vorkehrungen haben, die hierzu nötig sind.
- **Art. 13 BV** (Schutz der Privatsphäre/Achtung des Privat-, Familienlebens und der Wohnung) **mit Blick auf Menschen mit Behinderungen konkretisieren**. Ziel ist, dass diese – im Gegensatz zur heutigen Realität – gleich wie andere Menschen ihre Wohnform und ihren Wohnort wählen können. Bei Bedarf sollen sie die hierzu nötige Unterstützung erhalten.

- **Art. 112b** («Förderung der Eingliederung Invaliden») und **112 c BV** («Betagten- und Behindertenhilfe») sollen zusammengefasst und umformuliert werden. Die neue Bestimmung soll als Grundlage für die Ausrichtung von Geld- und Sachleistungen dienen, zwecks gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und betagten Menschen in allen Lebensbereichen. Die heutige Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen (Leben in Institutionen: Kantone; Leben zu Hause: hauptsächlich Bund) geht an den Erfordernissen der Praxis vorbei und soll flexibilisiert werden. Zudem ist der aktuelle Wortlaut der Bestimmungen (z. B. «Eingliederung Invaliden») veraltet.

Trägerschaft

Angestrebt wird eine überparteiliche, breite Allianz zivilgesellschaftlicher Netzwerke von Menschen mit Behinderungen sowie Fachorganisationen und Verbänden. In der Vorbereitungsgruppe der Initiative haben der Verein Tatkraft, Inclusion Handicap, AGILE.ch und die Stiftung für direkte Demokratie mitgearbeitet.